

Bundesrat
Zentralabteilung

Telefon 030 18 – 91 00 - 0
Durchwahl [REDACTED]

Fax 030 18 – 91 00 [REDACTED]

[REDACTED]@bundesrat.de

Az: Z2B -

[REDACTED]
per Mail an Frag den Staat

Berlin, 10. November 2020

**Brief von Bundespräsidialamt zum "Gesetz zur Bekämpfung des
Rechtsextremismus und der Hasskriminalität"**

Bescheid

Sehr [REDACTED]

Ihren Antrag

nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), dem Umweltinformationsgesetz (UIG) und dem
Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG)

vom 21.10.2020

lehne ich ab.

Ein Rechtsanspruch auf Zugang zu einer amtlichen Information nach § 1 Abs. 1 S.2 IFG besteht nicht. Sie begehren die Übersendung eines Briefes des Bundespräsidialamtes zu einem laufenden Gesetzgebungsverfahren. Auskunftspflichtig ist der Bundesrat jedoch nur soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Dies gilt eben gerade nicht für eine Tätigkeit im Gesetzgebungsverfahren. Das begehrte Schreiben beschäftigt sich mit der Aussetzung eines Gesetzgebungsverfahrens.

Ein Rechtsanspruch nach § 3 Abs. 1 UIG besteht nicht. Die begehrte Information stellt weder eine Umweltinformation nach § 2 Abs. 3 UIG dar, noch ist der Bundesrat nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) auskunftspflichtig. Ein Umweltbezug ist dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität fernliegend. Ein Informationsanspruch besteht nicht, soweit und solange der Bundesrat im Rahmen der Gesetzgebung tätig ist.

Postanschrift
11055 Berlin
Lieferanschrift
Niederkirchnerstraße 1-4
10117 Berlin

Dienstgebäude Berlin
Leipziger Straße 3-4
10117 Berlin
U-Bahn/S-Bahn-Haltestelle
Potsdamer Platz

Dienstgebäude Bonn
Platz der Vereinten Nationen 7
53113 Bonn
U-Bahn-Haltestelle
Heussallee/Museumsmeile

Hinweise zum Datenschutz finden
Sie unter
www.bundesrat.de/datenschutz

Ein Rechtsanspruch nach § 2 Abs. 1 VIG besteht nicht, da die begehrte Information keine Information über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches oder über Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen nach § 1 VIG ist. Ein Anspruch scheidet weiterhin deswegen aus, weil nach § 2 Abs. 3 VIG oberste Bundesbehörden nicht auskunftspflichtig sind, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den die Auskunft nach dem IFG ablehnenden Bescheid steht Ihnen nach § 9 Abs. 4 IFG das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids Widerspruch beim Sekretariat des Bundesrates, Leipziger Straße 3-4. 10117 Berlin schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzureichen. Ihnen steht weiter das Recht zu, den Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit gemäß § 12 Abs. 1 IFG anzurufen, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem IFG als verletzt ansehen.

Gegen den die Auskunft nach dem UIG ablehnenden Bescheid steht Ihnen (vgl. § 6 Abs. 1 und 2 UIG) das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids Widerspruch beim Sekretariat des Bundesrates, Leipziger Straße 3-4. 10117 Berlin schriftlich in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzureichen.

Gegen den die Auskunft nach dem VIG ablehnenden Bescheid steht Ihnen (vgl. § 5 Abs. 4 und 5 VIG) das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids Widerspruch beim Sekretariat des Bundesrates, Leipziger Straße 3-4. 10117 Berlin schriftlich in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzureichen.

Datenschutzhinweis

Zum Umgang mit Ihren persönlichen Daten verweise ich auf die beiliegende Datenschutzerklärung, in der die notwendigen Angaben zu Verantwortlichem, Datenschutzbeauftragtem und Ihren Rechten gemacht werden. Ich ergänze diese dahingehend, dass wir Ihren Namen, Ihre Adresse und Ihr Anschreiben, sowie die Antwort speichern werden. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Speicherung und Löschung erfolgt nach den Vorschriften der Registraturrichtlinie der Bundesministerien.

Mit freundlichen Grüßen

